

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Abteilung Schulen & Sport
Verfasser/in
Fuchs, Simone

Vorlagen-Nr.
103/04/2026
Aktenzeichen

Anlagedatum
03.06.2026

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.07.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	20.07.2026	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Ferienbetreuungskonzept der Stadt Rheinfelden (Baden) - Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt das in der Anlage beigefügte Ferienbetreuungskonzept der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027.

Anlagen

Ferienbetreuungskonzept Stadt Rheinfelden (Baden)
Übersicht der Ferienbetreuungsangebote ab dem Schuljahr 2026/2027

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☒ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☐ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☒ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☒ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

1. Rechtliche Grundlagen

Mit der stufenweisen Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27 wird die Betreuungslücke geschlossen, die nach der Kita für viele Familien entsteht, wenn Kinder eingeschult werden. Geregelt ist dieser Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII § 24 Abs. 4).

Ziel ist es, Kindern bessere Teilhabe- und Bildungschancen zu eröffnen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern zu erleichtern und die Chancengleichheit (Bildungsgerechtigkeit) zu fördern.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe, ab dem Einschulungstag, einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse, bis zum Eintritt in die 5. Klasse, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Schuljahr	Klassenstufe(n)
2026/27	1
2027/28	1,2
2028/29	1,2,3
2029/30 und nachfolgende Jahre	1,2,3,4

1.1 Umfang des Rechtsanspruchs

Kinder, die ins Grundschulalter kommen, erhalten ab dem Schuljahr 2026/27 damit einen lückenlosen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vom Ende der frühkindlichen Phase bis zum Eintritt in die Klasse 5.

Der Rechtsanspruch umfasst:

- 8 Stunden an jeweils fünf Werktagen (Montag – Freitag). Die Unterrichtszeit wird angerechnet.
- Bildung und Betreuung an 48 von 52 Wochen eines Schuljahres.
- Landesrecht kann eine Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Schuljahr und während der Schulferienzeit regeln
- Die Angebote hierzu sind freiwillig und kostenpflichtig
-

Demnach wird mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab August 2026 auch die Sicherstellung von Ferienbetreuungsangeboten für Grundschulkinder zur gesetzlichen Pflichtaufgabe.

1.2 Besondere Herausforderung für die Planung und Organisation von Ferienbetreuungsangeboten

Für das Ferienbetreuungskonzept muss beachtet werden, dass neben den Grundschulkindern, die bereits in einem ergänzenden Betreuungsangebot an einer Halbtags- oder Ganztagschule während der Schulzeit sind (Kernzeit, Flexible Nachmittagsbetreuung etc.), auch Grundschulkinder eine Ferienbetreuung benötigen werden, die während der

Schulzeit kein Betreuungsangebot gebucht haben, weil bspw. zwar beide Elternteile berufstätig sind, davon aber ein Elternteil teilzeitbeschäftigt ist und während der Schulzeit deshalb keine ergänzende Betreuung benötigt wird.

Zu dem Aspekt der „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ kommt aber auch das Recht aller Kinder auf „Erholung und Spiel“ (Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)), so dass nicht nur die Kinder von Berufstätigen berücksichtigt werden müssen – sondern alle Grundschulkinder, die gemäß des Ganztagsförderungsgesetzes einen Rechtsanspruch haben.

1.3 Gesetzliche Zuständigkeit für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung

Dieser im § 24 Abs. 4 SGB VIII) formulierte Rechtsanspruch ist rechtlich als landkreisweite Verpflichtung ausgestaltet. Da der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert ist, liegt die Gesamt- und Gewährleistungsverantwortung für seine Erfüllung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach dem Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) Baden-Württemberg ist dies der Landkreis.

Gleichwohl sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrer Rolle als Träger der Grundschulen für die Ausweitung schulischer Angebote sowie für ergänzende kommunale Betreuungsangebote gefragt.

Mit dem Schreiben der Landrätin vom 29.01.2026 wurden zunächst alle Kommunen des Landkreises mit der Umsetzung der Informationspflicht bzgl. der Bedarfsmeldung der Erziehungsberechtigten zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beauftragt. Eine weitere Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lörrach und den Kommunen, bzgl. der Umsetzung dieses Rechtsanspruches, wurde in Aussicht gestellt.

1.4 Landesförderung

Aktuell gibt es Pläne der Landesregierung **die Finanzierung und Anerkennung anspruchserfüllender Ferienbetreuungsangebote strukturell an das geplante Zuschussystem für die Schulkindbetreuung zu Schulzeiten anzugleichen.**

Rechtsanspruchserfüllende Betreuung wird dann in Höhe von 68% der anerkannten Betriebskosten gefördert. In der Übergangsphase bis 2029/2030 (Endausbau) wird es eine Übergangslösung zur Finanzierung geben. Es sollen 2,80 € pro Betreuungsstunde und Kind bezuschusst werden. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift ist aktuell in Arbeit.

1.5 Gebührenregelung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Die Teilnahme am schulischen Ganztagsbetrieb selbst ist im Rahmen des Rechtsanspruchs kostenfrei.

Entgelte werden und sollen erhoben werden für:

- das Mittagessen
- Angebote, die zeitlich oder inhaltlich über den verbindlichen Ganztagsschulbetrieb hinausgehen
- Angebote die ergänzend zur Halbtagschule angeboten werden. Dazu gehören bspw. die Schulkindbetreuungen
- die Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung in Rheinfelden (Baden) wird daher kostenpflichtig sein. Da die Gebühren je nach Träger, Angebot und Umfang sowie der Anzahl an Teilnehmern variieren können ist die Festlegung einer einheitlichen Gebühr nicht möglich.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Bisher besteht die Möglichkeit für Familien finanzielle Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket über das Landratsamt Lörrach zu erhalten. Dieses umfasst Leistungen für bspw. Mittagessen, Nachhilfeunterricht, Lernmaterial, Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Kulturangebote, Tagesausflüge und Klassenfahrten sowie Fahrtkosten für Schüler:innen.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Vorgesehen ist auch, eine Beitragserstattung für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch über die Wirtschaftliche Jugendhilfe – in Anlehnung an die Regelung im Bereich der Kitas. Der Landkreis erarbeitet derzeit das Vorgehen dazu.

1.6 Jährliche Bedarfsmeldung zum 15. März

§ 8c Abs. 2 Schulgesetz regelt seit 20.12.2025 zur Umsetzung des im Schuljahr 2026/27 für Klassenstufe 1 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter: „Die erziehungsberechtigten Personen haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. D.h. sofern Eltern den Betreuungsanspruch Ihres Kindes darüber hinaus an Schultagen oder/und an Ferientagen wahrnehmen wollen, müssen sie bis 15.03. Ihren Anspruch geltend machen.

Diese Vorschrift soll dazu beitragen, dass die Kommunen frühzeitig möglichst genau vom Umfang der Wahrnehmung des Rechtsanspruchs Kenntnis erhalten und dadurch passgenaue Vorkehrungen zur Rechtsanspruchserfüllung im nachfolgenden Schuljahr treffen können. Die Nichteinhaltung der am 15.03. endenden Frist des § 8c Abs. 2 Schulgesetz schließt allerdings die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs durch Schülerinnen und Schüler im Folgeschuljahr nicht per se aus. Umstände können Erziehungsberechtigte daran hindern, diese Frist einzuhalten, beispielsweise ein Umzug nach dem 15.03..

1.7 Schließzeiten

Gemäß dem Gesetz ist eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Schuljahr möglich. Der Begriff „Schließzeiten“ aus dem GaFöG ist allerdings irreführend. Im Ergebnis kommt es nicht auf den Umfang der Schließzeit der einzelnen Einrichtungen bzw. des Schulkindbetreuungsangebotes an, sondern vielmehr auf die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Wunsch mit Ausnahme von 20 Ferientage pro Jahr erfüllt sein muss. Demnach stehen alle Ferienbetreuungsangebote allen Grundschulkindern (die einen gesetzlichen Anspruch haben), unabhängig ihrer Anmeldeform während der Schulzeit, einrichtungsübergreifend in der ganzen Stadt Rheinfelden (Baden) sowie interkommunal im gesamten Landkreis Lörrach zur Verfügung.

1.8 Rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebote

Rechtsanspruch erfüllende Angebote, während der Schul- und Ferienzeiten, gemäß dem Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sind die, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder unter Schulaufsicht (nach §§ 8b, 32 Abs. 1 Nr. 7 SchG BaWü) stehen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) verfügt bereits seit vielen Jahren über unterschiedliche Formen der Ganztagsbetreuung von Schulkindern. So haben sich Formen der gebundenen

und offenen Ganztagschule gemäß § 4 a SchG - sowie die der außerschulischen Betreuung in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b SchG entwickelt.

Die Stadt hat es sich zur Aufgabe gemacht dieses Betreuungsangebote quantitativ und gemäß des Qualitätsrahmens Ganztagschule Baden-Württemberg weiterzuentwickeln. In Bezug auf die Weiterentwicklung der Ferienbetreuungsangebote spielen diese eine wichtige, wenn auch ergänzende Rolle.

1.9 Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Das Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztage während der Schulferien konkretisiert die Umsetzung des [GaFöG](#). Es verankert, dass Ferienangebote der Jugendarbeit von öffentlichen oder anerkannten freien Trägern ab 1. August 2026 den [Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung](#) unmittelbar erfüllen.

Anerkannte Träger nach § 75 SGB VIII sind, offiziell als förderwürdig und fachlich geeignet eingestuft, müssen tatsächlich Leistungen der Jugendhilfe erbringen, gemeinnützig sein sowie verfassungstreu- d.h. die Ziele müssen dem Grundgesetz entsprechen.

In Baden-Württemberg gibt es zusätzlich die **Anerkennung der außerschulischen Jugendbildung (§ 4 JBiG)**. Diese ist speziell für Vereine mit kulturellem Schwerpunkt (wie Musikvereine) oft der direkte Weg und beinhaltet automatisch die Anerkennung nach § 75 SGB VIII.

Zusammenfassend sind demnach rechtsanspruchserfüllend, Bildungs- und Betreuungsangebote durch Vereine – bspw. Sport- und Musikvereine, Jugendarbeit, Kirchen und weitere außerschulische Bildungspartner. Dies bietet mehr Flexibilität für Kommunen und stärkt erholungsorientierte Angebote.

2. Zielsetzungen

Um die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gemäß dem GaFöG zu unterstützen und um ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot zu schaffen sowie die Ferienzeit als Raum für Erholung und Selbstorganisation allen Kindern zu ermöglichen, möchte die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit:

- externen Trägern und Vereinen
 - sowie den bereits bestehenden Schulkindbetreuungsangeboten
- das Ferienbetreuungsangebot weiterentwickeln.

Gleichzeitig wird auf die vielfältige und umfangreiche Homepage „Freizeitbörse – Landkreis Lörrach“ des Landkreises Lörrach verwiesen, der dort alle Ferienangebote aus dem Landkreis und auf Landesebene / Nachbarlandkreise zusammenfasst:

<http://freizeitboerse.loerrach-landkreis.de/de/Ferienangebote-aus-dem-landkreis>

Um den unterschiedlichen Bedarfen der Familien in Rheinfelden (Baden) gerecht zu werden sollen, neben offenen und niederschweligen Angeboten sowie mehrstündigen Sommeraktionen (häufig im Umfang von 2-3 Stunden), rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuungsangebote mit einem täglichen Umfang von mindestens 6 – 8 Stunden entstehen.

3. Situation in Rheinfelden (Baden) – aktuelle Ferienbetreuungsangebote

Durch das Rheinfelder Netzwerk „Ferien in Rheinfelden“ besteht bereits ein abwechslungsreiches Programm für Kinder und Jugendliche.

Zu dem Netzwerk gehören aktuell:

- AWO Kreisverband Lörrach e.V.
- Familienzentrum Rheinfelden (Baden) und IG Spielhaus Nollingen

- Evangelische Paulusgemeinde Rheinfelden (Baden)
- Dieter-Kaltenbach-Stiftung | Spiel- und Kulturhaus Tutti-Kiesi
- Katholische Pfarrgemeinde St. Josef Rheinfelden – Kinderzeltlager Leinegg
- Quartiersarbeit Rheinfelden
- Spielhaus Nollingen e.V.
- St. Josefshaus Herten

Hier werden in kleinen Gruppen junge Menschen bei den Wochenprogrammen professionell betreut. Zahlreiche Kreativprogramme und eine Vielzahl an Spielmöglichkeiten erwarten die Kinder beispielsweise im Spiel- und Kulturhaus Tutti Kiesi mit seinem Abenteuergelände. Ausflüge und thematische Aktionen stehen bei den Veranstaltungen des Familienzentrums Rheinfelden e.V. sowie im Spielhaus Nollingen auf dem Programm. Das Ferienprogramm wird durch ein inklusives Programm des St. Josefshauses ergänzt. Mit dem Kinderzeltlager Leinegg, oder auch mit diversen Ferienfreizeiten der Kirchengemeinden, gibt es verschiedene mehrtägige Freizeitangebote mit Übernachtung. Auch der Förderkreis Ferienzentren e.V. (FöFe) hat mehrere Angebote für jedes Alter.

3.1 Weiterentwicklung des Netzwerks „Ferien in Rheinfelden“

Alle Akteure treffen sich mindestens zweimal im Jahr, um diese Angebote gemäß der aktuellen Bedarfe und gesetzlichen Bestimmungen weiterzuentwickeln.

Dieser Kreis der Akteure wächst stetig durch weitere freie und anerkannte Träger der Jugendarbeit und trägt dazu bei vielfältige Betreuungsangebote für verschiedene Altersgruppen anbieten zu können.

Aus der nachstehend aufgeführten „Übersicht der Ferienbetreuungsangebote“ gehen die neuen Akteure des Netzwerkes „Ferien in Rheinfelden“ hervor.

3.2 Bedeutung der Offenen Ferienbetreuungsangebote

Auch wenn im Zuge des oben beschriebenen Rechtsanspruches eine verlässliche Struktur mit Anmeldeverfahren, Stichtagsregelungen und Gebühren vorgesehen ist, ist zu betonen, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) weiterhin besonderen Wert auf die offenen und niederschweligen Ferienbetreuungsangebote wie bspw. die der Quartiersarbeit und dem Familienzentrum legt. Sie sind und sollen auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Ferienbetreuung in Rheinfelden (Baden) sein.

Denn in der Ferienzeit klafft die Schere zwischen Kindern aus wohlhabenden und einkommensschwachen Familien oft weit auseinander. Während die einen verreisen, bleiben die anderen zu Hause. Angebote der Offenen Jugendarbeit (z. B. Bauspielplätze, Spielbusse) ermöglichen allen Kindern hochwertige Erlebnisse. Diese Angebote erreichen Kinder, die durch klassische Anmeldestrukturen oder teure Camps oft nicht erreicht werden. Sie sichern in den Ferien einen „pädagogischen Schutzraum“, der Erholung ermöglicht und gleichzeitig soziale Benachteiligungen „abfedert“.

3.3 Unterscheidung zwischen „Ferienbetreuungsangeboten“ und „Sommeraktionen“ in Rheinfelden (Baden)

In Zusammenarbeit mit dem Sozialen Kompetenzzentrum wurden die Ferienbetreuungsangebote dahingehend differenziert, dass nun nach rechtsanspruchserfüllenden „Ferienbetreuungsangeboten“ und „Sommeraktionen“ unterschieden wird. D.h. dass zwei bis drei stündige Betreuungsangebote unter der Rubrik „Sommeraktionen“ geführt werden.

3.4 Bedarfsanalyse für Rheinfelden (Baden)

Laut Einwohnermeldeamt sind zum Schuljahr 2026/27 540 Kinder schulpflichtig, wobei 179 davon sog. „Kann-Kinder“ sind. Bei einer Annahme, dass 50% der Kann-Kinder noch nicht eingeschult werden, hätte Rheinfelden (Baden) 450 Erstklässler zu versorgen.

3.4.1 Bedarf an Ganztagsförderung während der Schulzeit

Laut dem Bericht des Instituts der deutschen Wirtschaft „Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder: In Westdeutschland ist noch ein Ausbau nötig- vom 25.02.2026“ liegt in Baden-Württemberg die tatsächliche Nutzungsquote mit 49% traditionell etwas niedriger als im Bundesdurchschnitt.

In Baden-Württemberg wird der Höchststand der Kinderzahl im Grundschulalter voraussichtlich erst im Schuljahr 2027/2028 erreicht. Jedoch ist für die Folgejahre ein etwas stärkeres Absinken zu erwarten, sodass die mit den aktuell besetzten Plätzen realisierbare Ganztagsquote im Schuljahr 2029/2030 dennoch mit 51 Prozent bei über der Hälfte läge. Die Lücke zur aktuellen Bedarfsquote betrüge damit 5 Prozentpunkte.

3.4.2 Bedarf an Betreuungsangeboten während der Ferienzeiten

Experten gehen davon aus, dass der Bedarf an Ferienbetreuung deutlich unter der Quote während der Schulzeit liegt. Während für die Schulzeit bundesweit Planungsgrößen von **70 % bis 75 %** angestrebt werden, liegt die tatsächliche Nachfrage nach Ferienangeboten oft nur bei **15 % bis 25 %** der Gesamtschülerzahl.

So gab der Kinderbetreuungsreport des Deutschen Jugendinstitutes von 2024 an, dass der Anteil der Eltern, die ihren Bedarf aufgrund des Fehlens eines Angebots nicht decken konnten, in Baden-Württemberg bei 25% lag.

Regionale Unterschiede sind zu berücksichtigen. Während in Großstädten mit einer höheren Quote (bis zu 30%) geplant werden muss, dürfte im ländlichen Raum, durch ein meist vorhandenes familiäres Netzwerk (z.B. Großeltern) die Nachfrage nach Ferienbetreuungsangeboten geringer ausfallen.

Die Wohlfahrtsverbände und der Städtetag in Baden-Württemberg gehen allerdings auch davon aus, dass attraktive Angebote der Jugendarbeit (wie Sport- oder Musikfreizeiten) die Nachfrage im Vergleich zu rein „schulnaher“ Betreuungen erhöhen könnte.

3.4.3 Ferienbetreuungsquote 30% - Rheinfelden (Baden)

In Rheinfelden (Baden) als Große Kreisstadt und durch die besondere geographische Lage (Dreiländereck, Nähe zur Schweiz), muss daher von einer Ferienbetreuungsquote von 30% ausgegangen werden.

In Bezug auf die zu erwartende Anzahl von Erstklässlern im Schuljahr 2026/27 von 450 Schüler:innen, wäre bei einer 30% Ferienbetreuungsquote von 135 zu versorgenden Schüler:innen auszugehen. Mit den geplanten Angeboten für das Schuljahr 2026/2027 (siehe Anlage Ferienangebote Stadt Rheinfelden (Baden)), kann der Bedarf in 2027 gedeckt werden.

Eine Hochrechnung auf das Jahr 2029/30 würde dann ca. 600 zu versorgende Grundschulkinder in der Ferienzeit bedeuten.

4. Erweiterung der Ferienbetreuungsangebote ab Januar 2027 in Rheinfelden (Baden)

Da Rheinfelden (Baden) bereits seit Jahren über ein vielfältiges Ferienbetreuungsangebot verfügt, kann bei der Bedarfsermittlung bereits auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. So hat sich bspw. in der Vergangenheit abgezeichnet, dass in den letzten Jahren Betreuungsangebote in den Herbstferien weniger nachgefragt wurden.

Deshalb hat die Verwaltung entschieden, dass neue und ergänzende Ferienbetreuungsangebote ab dem Kalenderjahr 2027 das bestehende Konzept ergänzen werden. Nachstehend werden die spezifischen Regelungen für Rheinfelden (Baden) vorgestellt.

4.1 Rechtsanspruchserfüllende Platzvergabe

Bisher wurde bedarfsorientiert agiert. Demnach konnten eigene Kriterien festgelegt werden, wann Kinder zugelassen wurden. Im Netzwerk „Ferien in Rheinfelden“ haben sich alle Akteure darauf verständigt, sofern es das Ferienangebot und die dazu benötigte Gruppenkonstellation zulässt, bei Engpässen für Betreuungsangebote im Schuljahr 26/27 die Erstklässler prioritär zu behandeln.

Parallel zur stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs erfolgt die Priorisierung bei der Platzvergabe auch bei den weiteren Klassenstufen, bis ab dem Schuljahr 2029/30 alle Grundschul Kinder bei Bedarf zu versorgen sind.

4.2 Ferienbedarfsmeldungen zum 01.12. und 15.3. in Rheinfelden (Baden)

Für die Anmeldung in den ergänzenden Betreuungsangeboten vor und nach dem Unterricht hat Rheinfelden (Baden) bereits den gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag 15.3. erfolgreich angewandt.

In Bezug auf die Bedarfsmeldungen für die Ferienbetreuungsangebote muss jedoch festgehalten werden, dass die Urlaubsplanungen von Familien für ein kommendes Schuljahr zum Stichtag 15.3. meist nicht abgeschlossen sein können. Rheinfelden (Baden) möchte als familienfreundliche Kommune einen zweiten Stichtag vorsehen und so eine Teilung der Bedarfsmeldung für die einzelnen Ferienblöcke vornehmen.

Ferienbedarfsmeldung zum 01.12. für:

- Osterferien
- Pfingstferien

Ferienbedarfsmeldung zum 15.3. für:

- Sommerferien
- Herbstferien

Durch diese Einteilung ermöglicht die Stadtverwaltung den Familien eine bessere zeitliche Passung zwischen den Angeboten und ihren eigenen familiären Selbstorganisationsmöglichkeiten oder Urlaubsplanungen.

4.3 Schließzeiten in den Ferienzeiten

Die Akteure des Netzwerkes „Ferien in Rheinfelden“ haben folgende Schließzeiten (max. 4 Wochen in Summe) für die Stadt Rheinfelden (Baden) definiert:

- Weihnachtsferien
- Fasnachtsferien
- Bis zu max. 8 bewegliche Ferientage, die von Jahr zu Jahr stark differieren
- Max. 2 Pädagogische Tage pro Einrichtungsstandort – einrichtungsspezifische Abweichungen sind möglich und mit den betreffenden Erziehungsberechtigten zu besprechen

4.4 Betreuungsangebote in den Ferienzeiträumen von Rheinfelden (Baden)

Unter Berücksichtigung der definierten Schließzeit sind in folgenden Ferienzeiten Betreuungsangebote gemäß dem GaFöG in Rheinfelden (Baden) einrichtungsübergreifend anzubieten:

- Osterferien

- Pfingstferien
- Sommerferien
- Herbstferien

Dabei ist zu beachten, dass alle Schulen in Rheinfelden (Baden) im Oktober eines jeden Jahres die Ferienplanung für das kommende Schuljahr festlegen. Dort definierte bewegliche Ferientage können zu Abweichungen zu den für in Baden-Württemberg allgemein definierten Schulferien führen.

5. Rahmenbedingungen für freie Träger und Vereine im Bereich der Jugendarbeit

Die sehr weit gefassten Regelungen des Landes zu den Ferienbetreuungsangeboten bieten einen großen Handlungsspielraum. Im Rahmen des verlässlichen Ferienbetreuungsangebotes schließt die Stadt Rheinfelden (Baden) mit dem jeweiligen Anbieter einen Kooperationsvertrag. Dort können weitere angebotsspezifische Vereinbarungen definiert werden. Die nachstehenden Erfahrungswerte, aus den bisherigen Kooperationen dienen als Orientierung.

5.1 Personalschlüssel

Die Stadt Rheinfelden (Baden) setzt für die Ferienbetreuung einen Personalschlüssel von 1:12 Kindern an. Berücksichtigt werden muss, dass sich Kinder aus dem ganzen Stadtgebiet und darüber hinaus anmelden können, so dass die Gruppenzusammensetzung sehr gemischt und dynamisch sein kann.

Darüber hinaus empfiehlt sich eine Krankheitsvertretung von 8% sowie eine tägliche, zweistündige Vor- und Nachbereitungszeit bei zwei Personen einzukalkulieren.

Auch eine Teambesprechung im Vorfeld zur Planung des Angebotes sollte mit mindestens 2 Stunden pro Person berücksichtigt werden. Dies beruht auf Empfehlungen des Städtetags.

5.2 Unterstützung durch städtisches Personal

Die Stadt bietet an, weitere Ergänzungskräfte wie bspw. Freiwilligendienstleistende oder Auszubildende unterstützend bei Ferienbetreuungsangeboten von externen Trägern zur Verfügung zu stellen.

Bei ganztägigen Angeboten besteht die Möglichkeit die Schulumensen zu nutzen. Ggf. können städtische Schulumensakräfte in dem benötigten Zeitraum, die Mensa betreiben.

5.3 Umsetzung des Kinderschutzgesetzes

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurden auch die freien Träger in der Jugendarbeit dazu aufgefordert ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Falls dieses noch nicht vorhanden ist, ist mindestens das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 75a SGB VIII der Betreuungskräfte vorzulegen.

5.4 Schulung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird eine Schulung für Betreuungskräfte in Ferienbetreuungsangeboten (ca. 16 Stunden) für Anfang 2027 organisieren. Inhalte sind neben Kinderschutz auch Aufsichtspflicht und Gruppendynamiken. Träger, die ein Ferienbetreuungsangebot in Rheinfelden (Baden) anbieten, können hieran teilnehmen.

5.5. Verpflegung

Aus dem Ganztagsförderungsgesetz ergeht keine Verpflichtung zur Darreichung eines warmen Mittagessens hervor. Eine Organisation der Verpflegung muss durch den Träger des Betreuungsangebotes in die Gebühren kostendeckend eingeplant werden.

5.6 Anmeldung und Gebühreneinzug

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten sollen die Anmeldung und der Gebühreneinzug, direkt über den Verein oder freien Träger, organisiert werden. Hierbei sind dringend die Anmeldefristen zu definieren, um die Verlässlichkeit des Angebotes zu gewährleisten bzw. um die Eltern frühzeitig über notwendige Anpassungen des Angebotes zu informieren.

5.8 Räumlichkeiten

Die Stadt Rheinfelden (Baden) stellt die benötigten Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Zur Absprache mit dem zuständigen Gebäudemanagement müssen die Hallennutzungszeiten ein Jahr im Voraus mitgeteilt werden.

5.9 Finanzierung

Die Ferienbetreuungsangebote sind kostenpflichtig. D.h. dass der Anbieter des Angebotes die Teilnahmegebühren selbst festlegt und abrechnet. Grundsätzlich sind diese Gebühren kostendeckend zu kalkulieren.

5.10 Information der Eltern und Bewerbung des Angebotes

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Eltern von der Stadtverwaltung über das Ferienbetreuungsangebot sowie den Anmeldeverfahren und Stichtagsregelungen informiert. Gleichzeitig erfolgt die Bewerbung der Angebote auf der städtischen Homepage und der Regionalpresse.

6. Ferienbetreuungsangebote durch die städtische Schulkindbetreuung

Als weitere Säule setzt die Stadt selbst auf Ferienbetreuungsangebote in der kommunalen Schulkindbetreuung. Hierzu wurde ein Personalkonzept entwickelt, das Gegenstand des nächsten Tagesordnungspunktes ist.